



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
I, Frau Packeiser-Müller	16.08.2019	.	061/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
GEA	10.09.2019	5
VA	19.09.2019	5
RAT	26.09.2019	10

Beratungsgegenstand

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Sebexen für die Maßnahmen in der Gandersheimer Straße

Beschlussvorschlag

1. Der Sachbericht zum Ausbauprogramm und zum weiteren Vorgehen wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Ausbauprogramm wird geändert. Der Ausbau erfolgt in einem Teilstreckenausbau von der Einmündung der Hohen Straße im Süden bis zum Wasserlauf des Wiershäuser Baches an der Einmündung der „Vorderen Viehtrift“. Der weitere Straßenverlauf ist nicht sanierungsbedürftig und wurde nur oberflächlich in einer Unterhaltungsmaßnahme überarbeitet.
3. Der Aufwandsspaltungsbeschluss vom 14.09.2017 wird aufgehoben.
4. Der Aufwand für die Verbesserung der Fahrbahn und für die Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung in der Straße „Gandersheimer Straße“ in Sebexen (Flur 2, Flurstück 387/13) von der Einmündung „Hohe Straße“ im Süden bis zur Gemeindegrenze zur Stadt Einbeck im Norden wird gem. § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung von den übrigen Teileinrichtungen der öffentlichen Anlage abgespalten und gesondert abgerechnet.

Beratungsergebnis							
--------------------------	--	--	--	--	--	--	--

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
GEA –vertagt-	X						X
VA							
RAT							

Sachbericht zur Vorlage

In der Ratssitzung am 15.03.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt, die Verwaltung möge prüfen, ob die bisherigen Vorauszahlungsbescheide für den Straßenbau der Gandersheimer Straße durch Ratsbeschluss oder durch Verabschiedung einer besonderen Satzung, die den Verzicht auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen enthält, aufgehoben werden können.“

Dem Vorschlag der Verwaltung, den nördlichen Bereich der Gandersheimer Straße intensiv zu untersuchen, wurde nicht zugestimmt.

Zur Thematik der „Abweichungssatzung“ hatte der Landkreis Northeim bereits am 14.02.2014 ausführlich Stellung genommen. Es wurde mitgeteilt, dass der Verzicht auf mögliche Straßenausbaubeiträge den Zielen der zur Bewilligung der Bedarfszuweisung vereinbarten Zielvereinbarung zuwiderläuft. Ein Verzicht würde dazu führen, dass künftig keine uneingeschränkten Kreditgenehmigungen erteilt werden.

Mit Schreiben vom 23.04.2018 (wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet) teilte der Landkreis mit, dass er diese Rechtsauffassung weiterhin beibehält. Verschärfend wurde der Trend zur langfristigen investiven Verschuldung wegen erhöhter Kreditaufnahmen angemerkt.

Der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge wäre nur möglich, wenn die Gemeinde als Kompensation für die entstehende Finanzierungslücke an anderer Stelle entsprechende Einnahmen realisieren könnte.

Zur Frage der Aufhebung der bestandskräftigen Bescheide wurde seitens des Landkreises keine Aussage getroffen. Eine Rücknahme ist generell möglich, eine Rechtsgrundlage dafür gibt es aber nicht. Sofern ein entsprechender Ratsbeschluss gefasst würde, würde dies ebenfalls einen Verzicht auf Beiträge bedeuten. Gegen diesen Beschluss müsste der Bürgermeister anschließend Einspruch einlegen.

Da seitens der im Verfahren beteiligten Gerichte die Auffassung vertreten wurde, dass es sich bei der Gandersheimer Straße in der gesamten Länge um eine einheitliche Anlage handelt, war unter Berücksichtigung dieser Entscheidung weiter zu verfahren.

Die bisherige Beschlusslage, nach der der Zustand des nördlichen Teils der Gandersheimer Straße nicht bekannt war und der am 14.09.2017 gefasste Aufwandsspaltungsbeschluss lediglich den südlichen Teil der Gandersheimer Straße umfasste, war ein weiteres Handeln nicht möglich. Die Endabrechnung steht noch aus und kann unter diesen Umständen nicht erfolgen.

Der Stillstand führte dazu, dass die Anlieger, die die Vorauszahlungen gemäß der nicht angefochtenen Bescheide geleistet hatten, auf eine endgültige Entscheidung drängen.

Die Endabrechnung sollte nun zeitnah erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass unter Beachtung der seitens der Gerichte vertretenen Auffassungen die notwendigen Beschlüsse gefasst werden.

Hierzu waren zunächst die Grundlagen zu ermitteln, aufgrund dessen Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden können.

Da eine weitere Verzögerung nicht mehr zu vertreten war, wurde am 23.01.2019 als 1. Schritt die Tragfähigkeitsuntersuchung des nördlichen Teils der Straße beauftragt. Hierüber wurde der VA in seiner Sitzung am 26.02.2019 informiert.

Das Ergebnis der Untersuchung wurde der Gemeinde am 11.02.2019 mitgeteilt.

Das Gutachten (Anlage 1) hat ergeben, dass hier keine Notwendigkeit gesehen wird, an dem Straßenaufbau Veränderungen vorzunehmen. Dieser Straßenabschnitt ist somit nicht sanierungsbedürftig.

Über den aktuellen Sachstand wurde der Ortsrat Sebexen in seiner Sitzung am 20.02.2019 (TOP –Bericht der Verwaltung) informiert. Darüber hinaus wurde in den Sitzungen der Ausschusses für Gemeindeentwicklung (12.03.2019 –TOP 4 –Bericht der Verwaltung), des Verwaltungsausschusses (28.03.2019 –TOP 4 –Bericht des Bürgermeisters) sowie in der Ratssitzung am 04.04.2019 (TOP 6 Straßenausbaubeiträge Gandersheimer Straße, Sebexen; Bericht und Aussprache) ausführlich über die Angelegenheit berichtet.

Als 2. Schritt ist nun das Ausbauprogramm zu ändern. Das Ausbauprogramm wurde vom VA am 03.12.2013 zur Kenntnis genommen und am 03.12.2015 durch VA Beschluss geändert.

Das Ausbauprogramm muss nun den jetzigen Gegebenheiten angepasst werden. Es erfolgte ein Teilstreckenausbau.

Die Anlage endet im nördlichen Bereich an der Gemeindegrenze zur Stadt Einbeck. Der Ausbau erfolgt in einem Teilstreckenausbau von der Einmündung der Hohen Straße im Süden bis zum Wasserlauf des Wiershäuser Baches an der Einmündung der „Vorderen Viehtrift“.

Das Abrechnungsgebiet ist somit neu festzulegen. Die Anlieger der gesamten Straße sind zum Straßenausbaubeitrag heranzuziehen.

Zur Abrechnung des im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fahrbahn und der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung in der Straße „Gandersheimer Straße“ in Sebexen entstandenen Aufwandes ist es gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kalefeld erforderlich, den v. g. Aufwandsspaltungsbeschluss durch den Rat zu fassen, da die Straßen nicht in ihrer Gesamtheit (Beleuchtung, Gehwege usw.) erneuert bzw. verbessert wurden. Der Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Vollbeitragspflichten.

Der Aufwandsspaltungsbeschluss vom 14.09.2017, der sich lediglich auf den sanierten Teil der Straße bezogen hat, ist aufzuheben.

Zu den Bedenken aus Rat und Bevölkerung, nach denen aufgrund eines der Gemeinde unterstellten Fehlers bei Abschluss der Ausbaueinbarung eine Beitragspflicht nicht besteht, wurde Rechtsrat eingeholt.

Die Stellungnahme des Anwalts zum Abschluss der Vereinbarung ist als Anlage 2 beigefügt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Gemeinde ein Erneuerungsanspruch der abgängigen Teilstrecke nicht zustand. Insofern stehen hier der Beitragspflicht der Anlieger keine Gründe entgegen.

In den Ratsgremien wurde vereinbart, mit der Beitragserhebung zu warten, bis das Land die angekündigten Änderungen im NKAG beschlossen hat. Es ist jedoch mit einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht zu rechnen. Insofern können die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Ausschuss für Gemeindeentwicklung 10.09.2019:

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung empfiehlt die für die Maßnahmen in der Gandersheimer Straße geleisteten Vorausleistungen restlos zurückzuzahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung beschließt den Tagesordnungspunkt 5 „ Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Sebexen für die Maßnahmen in der Gandersheimer Straße (Drucksache-Nr.: 061/2019)“ auf die Tagesordnung der nächste Sitzung zu setzen. Vorab findet eine Anliegerversammlung unter Beteiligung des Ortsrates Sebexen statt. Außerdem sollte der Ortsrat Sebexen zu diesem Punkt angehört werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Seitens der Verwaltung wird hierzu folgendes mitgeteilt:

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 empfohlen, denjenigen Anliegern, die nicht gegen den Vorauszahlungsbescheid geklagt haben, die geleistete Vorauszahlung zurückzuzahlen.

Eine endgültige Abrechnung der Straßenausbaubeiträge kann zurzeit noch nicht erfolgen, da die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Es fehlt noch an einem Aufwandsspaltungsbeschluss. Die Angelegenheit wurde vom GEA erneut vertagt.

Bei den Vorauszahlungsbescheiden, die bestandskräftig geworden sind, handelt es sich jeweils um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt.

Gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz **kann** ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Für eine Rücknahme spricht, dass es sich um eine Vorausleistung handelt. Die Mittel sind nur geparkt und weder für den Beitragspflichtigen noch für die Gemeinde verloren. Gegen eine Rücknahme spricht, dass die Bescheide unanfechtbar sind. Das Vorausleistungen zu zahlen gewesen sind, ist unstrittig. Lediglich die Berechnungsgrundlage wurde vom Gericht gekippt.

Die Anlieger, die geklagt haben, haben die geleisteten Zahlungen zurückerhalten, da es hier keiner Aufhebung der Verwaltungsakte bedurfte.

In gleichgelagerten Fällen, in denen Beitragspflichtige geklagt haben und Leistungen zurückerhalten haben, wurden die bestandskräftigen Bescheide, die nicht angefochten wurden, aufrechterhalten.

Mit einer Abweichung von der bisherigen Praxis könnten Präzedenzfälle geschaffen werden. Eine Gleichbehandlung ist nicht gewährleistet. Rechtsfriede würde nicht eintreten, solange auch nur ein Pflichtiger klagt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Bescheide nicht aufzuheben sondern schnell die Voraussetzungen für eine Endabrechnung zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen

	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge/Einzahlungen			
Aufwand/Auszahlungen			

Die Haushaltsmittel stehen teilweise zur Verfügung

Dr. Klausing und Klein
Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

Gemeinde Kalefeld
Kleiner Hagen 4

37589 Kalefeld



Dr. Jürgen Klausing
Rechtsanwalt (verst.10/2011)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 04/2019/4053 04/kl/po

BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 14.05.2019

Betrifft: Straßenausbaubeiträge für die „Gandersheimer Straße“
in Sebexen

Sehr geehrte Frau Packeiser-Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.05.2019, mit dem Sie mir die Unterlagen über die Ausbauevereinbarung übersandt hatten. Nach Durchsicht der Unterlagen nehme ich zu der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 25.03.2019 aufgeworfenen Frage des Anspruches der Gemeinde Kalefeld gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus § 6 Abs. 1a BFStrG wie folgt Stellung:

Nach § 6 Abs. 1a BFStrG hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Durch diese gesetzliche Regelung sollte verhindert werden, dass der

bisherige Träger der Straßenbaulast im Hinblick auf den bevorstehenden Wechsel die laufende Unterhaltung zu Lasten des neuen Trägers vernachlässigt (BT-Drucksache III/2159, Seite 9). Auf diese Weise wird der neue Träger davor bewahrt, mit Aufwendungen belastet zu werden, die der frühere Träger unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften erspart hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 - 4 B 105/92, juris Rn. 3). Mit dem Begriff der „Unterhaltung“ knüpft § 6 Abs. 1a BFStrG an § 3 Abs. 1 BFStrG an, der in Satz 1 festlegt, dass der Inhalt der Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Maßnahmen umfasst, und in Satz 2 verlangt, dass die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern haben. Verletzt der bisherige Straßenbaulastträger seine Unterhaltungspflicht als Ausschnitt aus dem Aufgabenkatalog des § 3 Abs. 1 BFStrG, ordnet § 6 Abs. 1a BFStrG als Rechtsfolge an, dass er dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen hat. Voraussetzung für die Instandspflicht aus § 6 Abs. 1a BFStrG ist mithin ein - auf die Unterhaltungspflicht bezogener - Verstoß gegen § 3 Abs. 1 BFStrG (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.08.2003 - 4 C 9/02 -, juris Rn. 12).

Voraussetzung für einen Anspruch der Gemeinde Kalefeld gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wäre daher, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung auf Unterhaltung der ehemaligen Bundesstraße verstoßen hat. Abzugrenzen ist der Begriff der „Unterhaltung“ von dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 BFStrG ebenfalls verwandten Begriff des „Baues“. Der Bau einer Bundesfernstraße umfasst nicht nur ihren Neubau, sondern auch den Aus- und Umbau einschließlich der Erweiterung. Zum Bau gehören alle wesentlichen Veränderungen am Straßenkörper, wie die Verschiebung der Trasse, die Begradigung von Kurven, die Verbesserung der Gradienten, die Veränderung des Querschnitts, die Trennung der Verkehrsarten durch Herstellung von Rad- und Gehweg (vgl. Grupp in Marschall, Bundesfernstraßengesetz 6. Auflage, § 3 Rn. 6). Demgegenüber zählen zur Unterhaltung alle Maßnahmen, die durch Instandhaltung oder Instandsetzung - also Abnutzungerscheinungen und Schäden vorbeugend oder ausbessernd - die Straße in ihrem Bestand erhalten sollen oder sie ohne wesentliche Veränderungen gegenüber dem früheren Zustand wiederherstellen oder erneuern. Unterhaltungsmaßnahmen sind insbesondere Aufbringen einer neuen Fahrbahndecke, die Erneuerung von Fahrbahnmarkierungen, die Auswechslung von Leitplanken, das Ausästen von Straßenbäumen und das Beschneiden von Sträuchern (vgl.

Grupp, a.a.O., § 3 Rn. 7). Begrenzt wird die Unterhaltungspflicht durch die Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast, was im Gesetzestext ausdrücklich in § 3 Abs. 1 Satz 2 BFStrG erwähnt wird und dem Straßenbaulastträger bei fehlender Leistungsfähigkeit in § 3 Abs. 2 BFStrG Möglichkeiten zur Hand gegeben werden im Falle der Nichtleistungsfähigkeit verkehrssichernde Maßnahmen durch Aufstellung von Verkehrszeichen zu treffen.

Aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehme ich, dass die Gemeinde Kalefeld ca. 4 Jahre nach Abschluss der Abstufungsvereinbarung im Dezember 2005 die Straßenbaulastträgerin darauf aufmerksam gemacht hat, dass bezüglich der Gandersheimer Straße streckenweise eine Komplettsanierung erforderlich sei. Die Straßenbaubehörde soll ausweislich des Vermerks vom 10.02.2009 geäußert haben, dass mehr als ein Instandsetzungszuschuss nicht gewährt werden könne, weil dieses durch einen Erlass des Bundesrechnungshofes verhindert werde. Diese im Vermerk festgehaltene Stellungnahme ist von hieraus nicht nachvollziehbar, da der Bundesrechnungshof keinerlei Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber jedweder staatlichen Stelle zukommt. Aufgabe des Bundesrechnungshofes ist die Prüfung bundesstaatlicher Einrichtungen und Behörden. Diese Prüfung schließt mit einem Prüfbericht ab, in dem Mängel aufgezeigt und Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise unterbreitet werden.

Weiter ist in den Folgejahren wiederholt versucht worden die Straßenbauverwaltung zur Gewährung weiterer Mittel zu veranlassen. Schließlich ist auch auf politischer Ebene versucht worden, weitere Zuschüsse zu generieren, was jedoch im Ergebnis zu keinem Erfolg geführt hat. So wurde schließlich in der Instandsetzungsvereinbarung von November 2013 in § 3 Abs. 1 festgelegt, dass der Bund die fiktiven Kosten für die Deckenerneuerung der Fahrbahn von Alt-km 21,836 bis Alt-km 22,888, der Erneuerung des Regenwasserkanals von ca. Alt-km 21,836 bis ca. „Vordere Viehtrift“ (410 m) sowie Instandsetzung der Brücke „Vordere Viehtrift“ gem. anliegendem Kostenanschlag vom 25.03.2013 in Höhe von 536.000,00 € brutto übernimmt.

Bei der Deckenerneuerung, wie in § 3 der Instandsetzungsvereinbarung geregelt, handelt es sich um eine klassische Unterhaltungsmaßnahme, die zur Herstellung der Verkehrssicherheit beiträgt und mit der wohl letztlich der Bund auch seiner Verkehrssicherungspflicht und damit seiner Unterhaltungspflicht ausreichend nachgekommen ist. Ein konkreter Anspruch auf grundlegende Erneuerung ergibt sich meines Erachtens aus der Regelung in § 6 Abs. 1a BFStrG

nicht. Zum einen kann auch mit einer Unterhaltungsmaßnahme letztlich die Verkehrssicherheit der Straße (wieder-)hergestellt werden. Unter Umständen führt die Deckenerneuerung aufgrund des von der Gemeinde Kalefeld festgestellten unzureichenden Unterbaus nicht dauerhaft zur Verbesserung der Anlage. Allerdings kann durch Wiederholung von Erneuerungsmaßnahmen letztlich immer wieder die Verkehrssicherheit hergestellt werden. Nur wenn eine Unterhaltungsmaßnahme überhaupt nicht geeignet ist, die Verkehrssicherheit wieder herzustellen, dürfte sich ein grundhafter Erneuerungsanspruch aus § 6 Abs. 1a BFStrG ableiten lassen. Anhaltspunkte, dass ein derartiger Tatbestand hier vorgelegen hat, konnte ich aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen. Dagegen spricht auch, dass die ehemalige Bundesstraße über Jahrzehnte die Verkehrsbelastung aufgenommen hat. Anzumerken ist, dass weitere Rechtsprechung als die oben zitierte, hier trotz intensiver Recherche, nicht ermittelt werden konnte.

Zusammenfassend gelange ich daher zu dem Ergebnis, dass der Gemeinde Kalefeld ein Erneuerungsanspruch hinsichtlich der abgängigen Teilstrecke der Gandersheimer Straße gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht zustand. Die Gandersheimer Straße hat über Jahrzehnte den örtlichen und überörtlichen Verkehr aufgenommen und bewältigt. Dann aber spricht vieles dafür, dass der Gemeinde nur ein Anspruch auf Unterhaltung zustand. Diesen Unterhaltungsanspruch der Gemeinde hat die Bundesrepublik Deutschland letztlich in der Instandsetzungsvereinbarung aus November 2013 anerkannt, wenn die Bundesrepublik Deutschland dort für die notwendige Deckenerneuerung und die Instandsetzung der Brücke die veranschlagten Kosten übernommen hat.

Unabhängig Vorstehendem bestehen aus meiner Sicht erhebliche Bedenken daran, ob die Gemeinde Kalefeld heute, im Jahre 2019, einen Anspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus § 6 Abs. 1a BFStrG noch geltend machen kann. Zum einen spricht hiergegen wohlmöglich die vertragliche Vereinbarung in der Instandsetzungsvereinbarung aus November 2013. So könnte man in der Regelung in § 3 der Instandsetzungsvereinbarung eine abschließende Vereinbarung hinsichtlich der der Bundesrepublik Deutschland obliegenden Unterhaltungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1a BFStrG sehen. Zum anderen könnte der Geltendmachung eines Anspruches der Gemeinde Kalefeld Verjährung entgegenstehen. Spezielle Verjährungsregelungen sind für mich nicht ersichtlich. In anderen Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht die Verjährungsregelung des Bürgerlichen Gesetzbuches mangels

gesetzlicher Regelungen herangezogen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 - 9A 16/15 - zum Erstattungsanspruch nach Art. 104 a Abs. 2 GG). Würde man auch im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis kommen, dass hier die kurze 3-jährige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt, so wären Ansprüche der Gemeinde Kalefeld gegenüber der Bundesrepublik Deutschland heute verjährt.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Frau Paderborn - Kellner
Zur Kenntnis u. weiteren Vorgehens
29.1.19

ERDBAULABOR GÖTTINGEN GmbH • Raseweg 4 • 37124 Rosdorf

Gemeinde Kalefeld
Kleiner Hagen 4

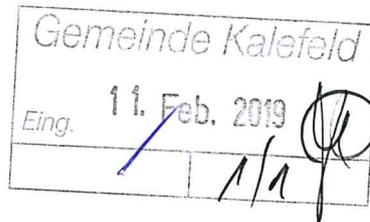
37589 Kalefeld

wo/u

08. Februar 2019

**Thema: Ausbau der "Gandersheimer Straße" - Nord / Deckensanierung
- Tragfähigkeitsuntersuchung**

Bezug: Auftrag vom 23. Januar 2019 (Herren Bohnsack, Halbe, Wolk)



**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**

Ingenieurkammer
Niedersachsen
VBI • DAI • VSVI
DGGT • DTTG • BDG

Raseweg 4
37124 Rosdorf

Telefon
05 51 / 5 05 40-0

Telefax
05 51 / 5 05 40-22

uwolk@erdbaulabor-goe.de

Sparkasse Göttingen
BLZ 260 500 01
Konto 3 321 650
IBAN
DE27 2605 0001 0003 3216 50
SWIFT-BIC
NOLADE21GOE

UNTERSUCHUNGSBERICHT

Die Gemeinde Kalefeld hat in den vergangenen Jahren den südlichen Teil der "Gandersheimer Straße in Sebexen" im Vollausbau saniert und in dem Abschnitt nördlich des "Wiershäuser Baches" eine reine Deckensanierung vorgenommen, da die dortige Fahrbahndecke augenscheinlich deutlich weniger in Mitleidenschaft gezogen war.

Die neue Decke weist bis dato keine relevanten Schädigungen auf; nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, inwieweit der vorhandene Straßenober- und -unterbau die Anforderungen erfüllt, die aktuell an derartige Baukörper gestellt werden. Dies gilt natürlich insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Straßenkörper in den 1960-er bzw. 1970-er Jahren hergestellt und vor der Deckensanierung bereits durch diverse Kanalgräben, Kopflöcher, Hausanschlüsse und andere Aufbrüche verändert worden war.

1. Untersuchungsumfang

Zur Ermittlung der derzeitigen Qualität des Gesamtaufbaues sind deshalb vom ERDBAULABOR GÖTTINGEN am 29. Januar und am 04. Februar 2019 innerhalb des Straßenkörpers

5 Rammkernsondierungen BS 1 - BS 5

4 schwere Rammsondierungen SRS 1 - SRS 4

bis in Tiefen von 2 Metern niedergebracht, ingenieurgeologisch aufgenommen und beprobt worden. Die gemäß DIN EN ISO 22475 und DIN 4094 hergestellten Aufschlüsse sind in folgenden Anlagen grafisch und tabellarisch dargestellt:

Anlage 1	:	Lageplan	1 : 3.000
Anlage 2.1	:	Schnitt-Schema I	1: 100
Anlage 2.2	:	Schnitt-Schema II	1: 100
Anlage 3 ff.	:	Schichtenverzeichnisse	BS 1 – BS 5
Anlage 4	:	Kornverteilungen.	

Auf weitere, bodenmechanische Untersuchungen des Bodens bzw. der Tragschichten ist verzichtet worden, da auf Parameter, wie Frost-Tau-Wechsel, Raumbeständigkeit etc. hier nicht näher eingegangen werden muss.

2. Straßenaufbau

Die Untersuchung des Schichtaufbaues hat folgendes Normalprofil ergeben:

- a) **geb. Tragschicht** :Asphalt,
hart,
2 – 3-lagig,
Stärke : 10 – 21 cm Meter.
- b) **ungeb. Tragschicht** :Basalt-Schotter, Kalkschotter, Kies (Rundkorn)
zumeist 2 – lagig aufgebaut,
Kies, sandig, schwach schluffig
mit Lehm-Linsen,
dicht bis sehr dicht gelagert,
feucht,

sehr gut tragfähig,
scherfest,
punktuell kohäsiv,
nicht fließempfindlich,
nicht bis bedingt frostempfindlich,
60 – 70 cm stark.

c) **Baugrund** :Schwemmlöss,
Schluff, sandig
steif bis halbfest,
feucht,
bedingt tragfähig,
wenig scherfest,
kohäsiv,
fließempfindlich,
sehr frostempfindlich,
ca. 1,5 – 2 Meter stark.

Darunter folgen Terrassensande sowie Fließerden.

Im Rahmen der Aufschlussarbeiten ist das Grundwasser bis 2 m unter Gelände nicht angetroffen worden.

2.1. Tragschichtstärke

In den 5 Rammkernsondierungen sind die kiesig-steinigen Tragschichten mit Mächtigkeiten von 60 cm (bei 3 Sondierungen) und von 65 und 70 cm bei jeweils einer Sondierung angetroffen worden.

Die Auswertung der schweren Rammsondierungen zeigt, dass Schlagzahlen zwischen 10 und 40 (sehr dichte Lagerung) bis in Tiefen von etwa 50 cm auftreten. Mit zunehmender Tiefe gehen diese Schlagzahlen leicht zurück, was damit zu erklären ist, dass die Kiese aus dem tieferen Niveau durch das Sondiergestänge in den darunter

liegenden Lehm gedrückt werden. Somit ergeben auch die Rammsondierungen Tragschicht-Mächtigkeiten von ca. 60 cm.

Die üblichen Anforderungen an die Mächtigkeiten von Tragschichten werden somit bei diesem Straßenkörper erfüllt.

2.2. Lagerungsdichten

Die Tragschichten weisen in den oberen 50 cm Schlagzahlen von etwa 10 – 40 Schlägen je 10 cm Eindringtiefe der Sonde auf. Damit kann das Tragschichtmaterial durchweg als "sehr gut tragfähig" eingestuft werden.

Eine gewisse Ausnahme stellt hier einerseits die Sondierung SRS 2 dar, die Schlagzahlen von "nur" 10 -11 erreicht. Diese Sondierung ist unmittelbar neben den Gossensteinen angesetzt worden, so dass die dortigen Schotter nur mäßig gut verdichtet werden konnten. Andererseits erreichen die Schlagzahlen in Sondierung SRS 1 (Straßenmitte) Werte von bis zu 73, so dass für diesen Bereich von einer ausgesprochen intensiver Verdichtung ausgegangen werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass natürlich auch der fließende Verkehr eine stetige Verdichtung bewirkt, so dass die Tragschichten in den Fahrspuren ohnehin dichter gelagert sind, als die randlich eingebauten.

Die Bestimmung der Lagerungsdichte der ungebundenen Tragschichten führt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Dichte / die Tragfähigkeit / das Verformungsmodul dieser Tragschichten die aktuellen Anforderungen erfüllt, wenngleich auch einige Inhomogenitäten erkennbar sind.

2.3 Frostsicherheit

Zur Ermittlung der Frostsicherheiten sind aus den Rammkernsonden Proben der Tragschichten entnommen und bezüglich ihrer Kornverteilungen untersucht worden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den Körnungslinien in Anlage 4 zu entnehmen und zeigen, dass die Schlämmkornanteile bei 6 der untersuchten 7 Proben den RSTO-Grenzwert von 7 % übersteigen.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass diese Proben mittels Rammkernsonden entnommen wurden, wodurch der Schlämmkornanteil bereits zwangsläufig deutlich ansteigt. Insofern können wir aufgrund der Erfahrungen, die wir mit derartigen Untersuchungen gemacht haben, davon ausgehen, dass in diesem Fall Schlämmkornanteile von bis zu etwa 17% als "hinreichend frostsicher" eingestuft werden können. Bei Zugrundelegung dieses Kriteriums sind 4 der untersuchten 7 Proben "frostsicher", während eine weitere im Grenzbereich liegt und 2 Proben als "stark verlehmt" eingestuft werden müssen.

Insbesondere die Betrachtung der Körnungslinien zeigt somit, dass der Tragschichtaufbau unter der "Gandersheimer Straße" ggf. homogen angelegt war, nun jedoch aufgrund späterer Aufgrabungen und Wieder-Verfüllungen starke Unterschiede aufweist. Besonders die untere Lage (?Frostschutzschicht?) zwischen etwa 30 und 60 cm Tiefe weist stellenweise zu hohe Feinkornanteile auf und besteht aus einem Kalkstein-/Kies-Gemenge, während in die oberen 30 cm Basalt-Schotter eingebracht wurden.

3. Bewertung

Der vorhandene Asphalt ist in Stärken von 10 bis 21 cm vorgefunden worden, wobei die geringeren Stärken innerhalb der Ortslage von Sebexen auftreten. Diese Mächtigkeiten entsprechen im Mittel der üblichen Asphalt-Stärke, weisen jedoch deutliche Streuungen auf.

Der Tragschichtaufbau unter dem Nordteil der "Gandersheimer Straße" besitzt eine ausreichende Stärke sowie sehr gute Lagerungsdichten und Tragfähigkeiten.

Unterhalb von etwa 30 cm Tiefe sind allerdings stellenweise Böden eingebaut worden, die nicht als "frostsicher" eingestuft werden können, da sie mit Lehm-Resten vermengt sind.

In der Gesamtbetrachtung entspricht der Aufbau mit gewissen Einschränkungen in etwa einer Belastungsklasse Bk 1,8.

Eine Notwendigkeit, an dem Straßenaufbau Veränderungen vorzunehmen, sehen wir derzeit nicht. Die mangelnde Frostsicherheit wird hier aller Voraussicht nach nicht zu spontanen Schädigungen führen, da die feinkörnigen Böden relativ tief liegen, nur geringe, horizontale Ausdehnungen aufweisen und da die Asphaltdecke hinreichend mächtig ist, um frostbedingte Bewegungen im tieferen Untergrund auszugleichen.

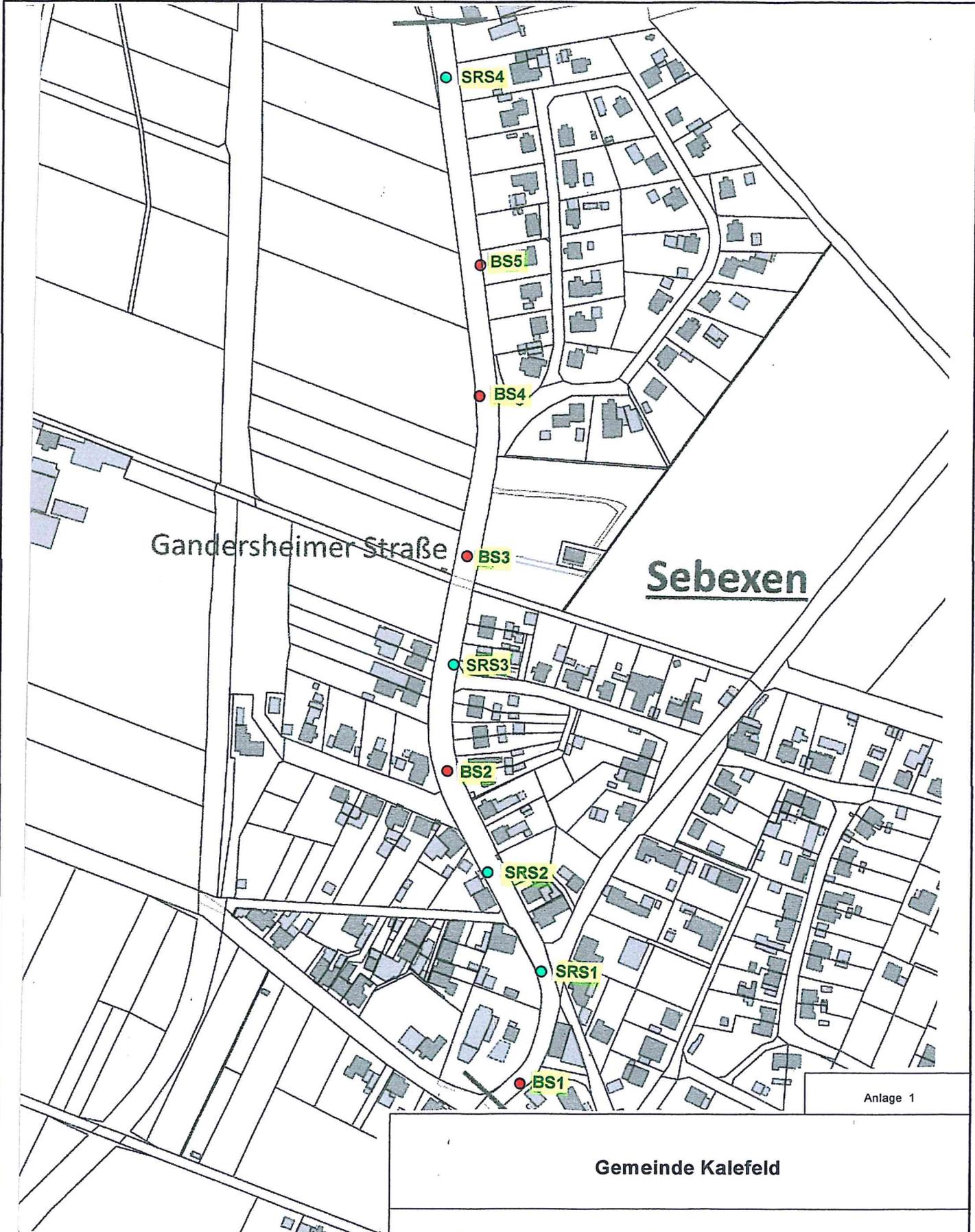
Rosdorf, den 08. Februar 2019 (wo/u)

ERDBAULABOR GÖTTINGEN GmbH


Dipl.-Geol. U. Wolk

**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**
Raseweg 4 37124 Rosdorf
Tel. 0551 / 5 05 40-0, Fax 5 05 40-22

Anlage: Rechnung (2-fach)



Gandersheimer Straße

Sebexen

SRS4

BS5

BS4

BS3

SRS3

BS2

SRS2

SRS1

BS1

Anlage 1

Gemeinde Kalefeld

Ortsdurchfahrt Kalefeld OT Sebexen, Gandersheimer Straße
- Baugrunderkundung -

LAGEPLAN

**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**

Raseweg 4 37124 Rosdorf
Tel.: 0551/50540-0 Fax: 0551/50540-22

Maßstab: 1 : 3.000

Proj.Nr.: 20/4566/01/19

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekerntem Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 1

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS1** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0.12	a) asphalt							
	b)							
	c)	d) gekernt	e) schwarz					
	f)	g)	h)	i)				
0.25	a) Kies, schwach sandig				sehr feucht	GP	1	0.12-0.25
	b) Basalt-Brechkorn							
	c) sehr dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) grau - schwarz					
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GS]	i) 0				
0.70	a) Kies, sandig, schwach schluffig				schwach feucht, schwach feucht	GP	2	0.25-0.70
	b) Basalt-/Kalkstein-Brechkorn							
	c) dicht	d) schwer - sehr schwer bohrbar	e) grau - braun					
	f) Auffüllung	g)	h) [GS]	i) +				
2.00	a) Schluff, schwach feinsandig				schwach feucht	GP	3	0.70-2.00
	b)							
	c) steif	d) mittelschwer bohrbar	e) grau - braun					
	f) Löss	g) Pleistozän	h)	i) +UL				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 2

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS2** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe		i) Kalk- gehalt			
0.13	a) Asphalt							
	b)							
	c)	d) gekernt	e) schwarz					
	f)	g)	h) i)					
0.30	a) Kies, schwach sandig, schwach schluffig			sehr feucht	GP	4	0.13-0.30	
	b) Kalkstein-Breckkorn							
	c) sehr dicht	d) schwer bohrbar	e) grau - braun					
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GW] i) +					
0.60	a) Kies, stark schluffig, sandig			schwach feucht	GP	5	0.30-0.60	
	b) Kalkstein-Breckkorn							
	c) dicht	d) schwer bohrbar	e) braun					
	f) Auffüllung	g)	h) [GU*] i) +					
1.90	a) Schluff, schwach feinsandig			schwach feucht	GP	6	0.60-1.90	
	b)							
	c) steif	d) mittelschwer bohrbar	e) hellbraun					
	f) Löss	g) Pleistozän	h) UL i) +					
2.00	a) Sand, schwach schluffig			schwach feucht	GP	7	1.90-2.00	
	b)							
	c) mitteldicht	d) mittelschwer bohrbar	e) grau - braun					
	f) Schwemmsand	g) Pleistozän	h) SU i) 0					
				Endteufe				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 4

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS4** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2			3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe				
0.11	a) Asphalt						
	b)						
	c)	d) gekernt	e) schwarz				
	f)	g)	h) i)				
0.25	a) Kies, schwach sandig			sehr feucht	GP	11	0.11-0.25
	b) Basalt-Brechhorn						
	c) sehr dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) schwarz				
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GS] i) 0				
0.65	a) Kies, stark sandig			schwach feucht	GP	12	0.25-0.65
	b) Rund-/Brechkorn						
	c) dicht	d) schwer bohrbar	e) braun				
	f) Auffüllung	g)	h) [GS*] i) 0				
2.00	a) Schluff, schwach feinsandig			schwach feucht	GP	13	0.65-2.00
	b)						
	c) weich - steif	d) mittelschwer bohrbar	e) hellbraun				
	f) Löss	g) Pleistozän	h) UL i) +				
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h) i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 5

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS5** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2			3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe				
0.12	a) Asphalt						
	b)						
	c)	d) gekernt	e) schwarz				
	f)	g)	h) i)				
0.28	a) Kies, schwach sandig			sehr feucht	GP	14	0.12-0.28
	b) Basalt-Brechhorn						
	c) sehr dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) schwarz				
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GS] i) 0				
0.60	a) Kies, schluffig, schwach sandig			schwach feucht	GP	15	0.28-0.60
	b) Kalkstein-Brechhorn						
	c) dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) grau - braun				
	f) Auffüllung	g)	h) [gU] i) +				
2.00	a) Schluff, feinsandig			schwach feucht	GP	16	0.60-2.00
	b) von 0,60 - 1,30 m hellbraun von 1,30 - 2,00 m dunkelgrau						
	c) weich - steif	d) mittelschwer bohrbar	e) hellbraun - dunkelgrau				
	f) Löss	g) Pleistozän	h) UL i) +				
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h) i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Körnungsline

Ortsdurchfahrt Kalefeld - Sebexen,
Ausbau Gandersheimer Straße

Prüfungsnummer:

Probe entnommen am: 29.01.2019

Art der Entnahme: gestört

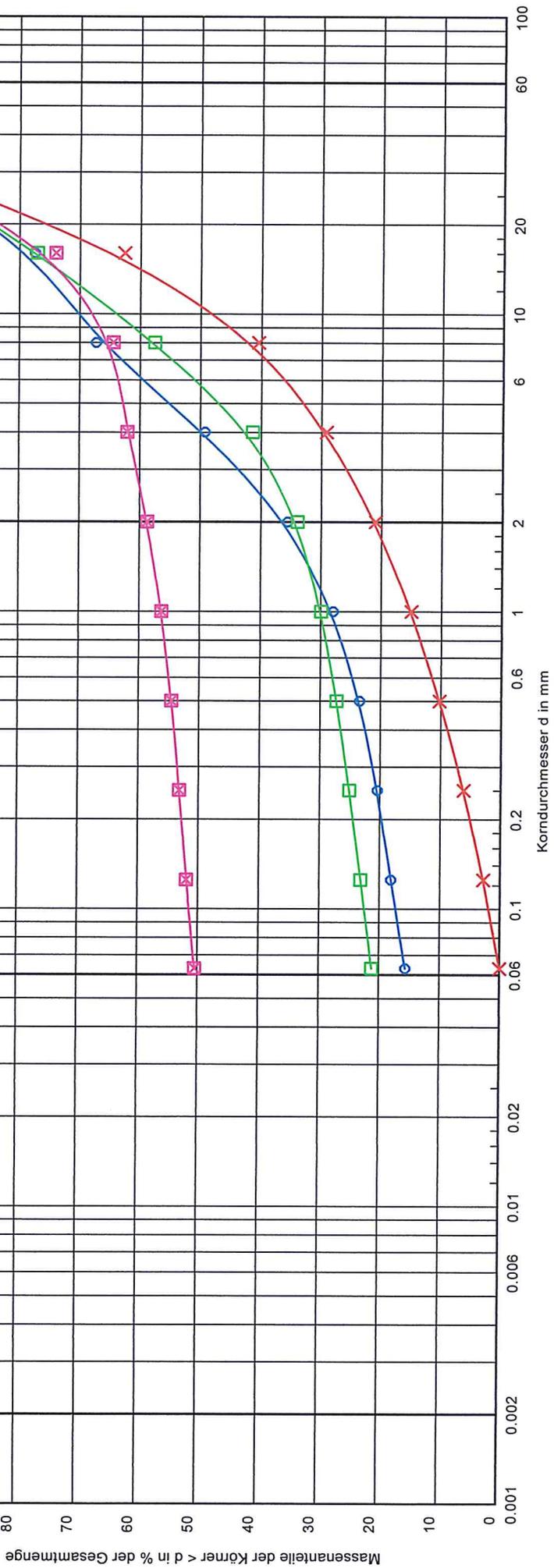
Arbeitsweise: Siebanalyse

Schlammkorn

Feinstes Fein- Mittel- Grob-

Siebkorn

Fein- Mittel- Grob- Sandkorn Kieskorn Steine



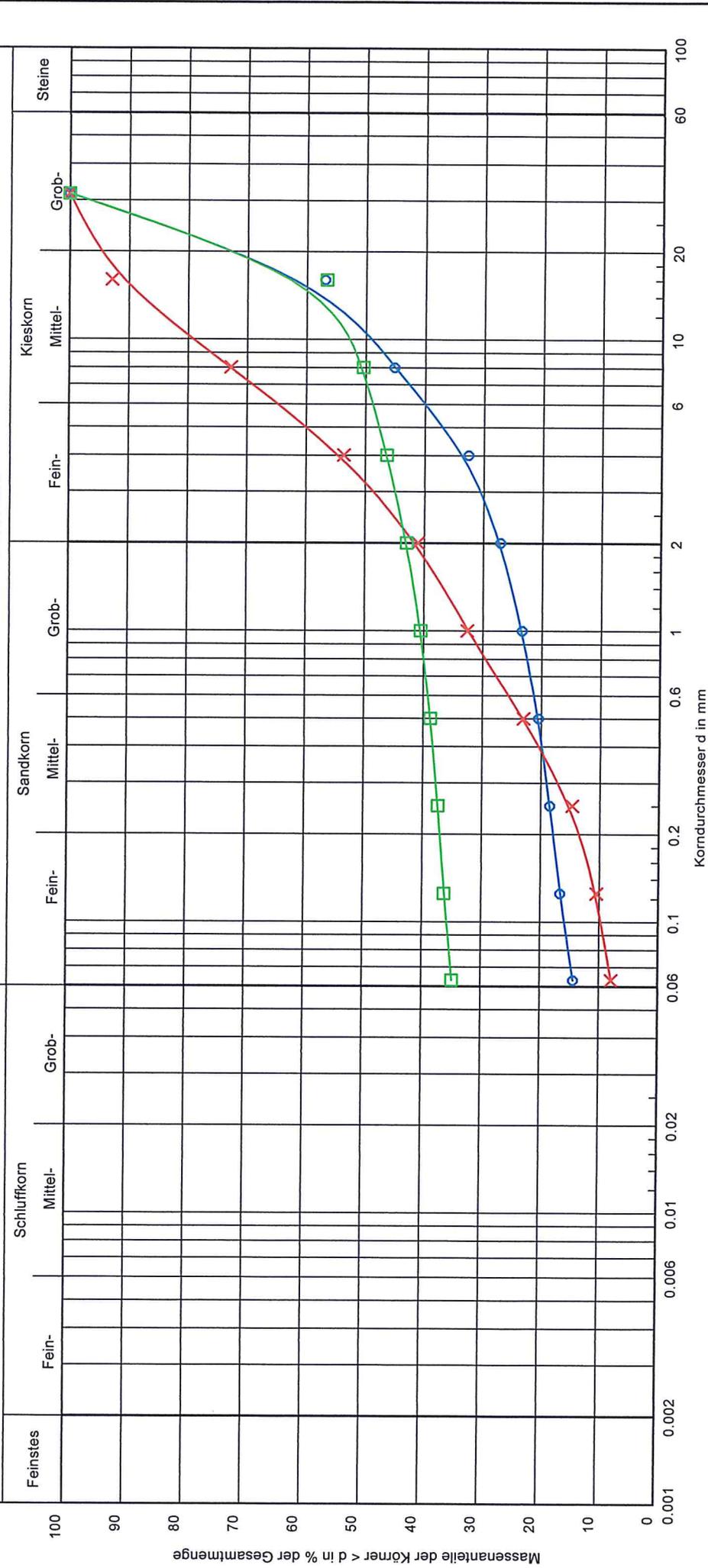
Bezeichnung:	GP1	GP2	GP5
Bodenart:	G, fs, ms', gs'	G, fs, gs'	fs, mg, gg
Tiefe:	0,12 - 0,25 m	0,25 - 0,70 m	0,30 - 0,60 m
k [m/s] (Hazen):	-	$2,6 \cdot 10^{-3}$	-
Entnahmestelle:	BS1	BS2	BS2
U/Cc	-/-	-/-	-/-

Bemerkungen:

Bericht:
20/4566/01/19
Anlage:
4. 1

Schlammkorn

Siebkorn



Bezeichnung:	GP9	GP12	GP15
Bodenart:	G, fs, gs'	S, G	S, G
Tiefe:	0,25 - 0,60 m	0,25 - 0,65 m	0,28 - 0,60 m
k [m/s] (Hazen):	-	$1.3 \cdot 10^{-4}$	-
Entnahmestelle:	BS3	BS4	BS5
U/Cc	-/-	46.8/1.3	-/-

Bemerkungen:

Report:
20/4566/01/19
Attachment:
4. 2



Osterbruch

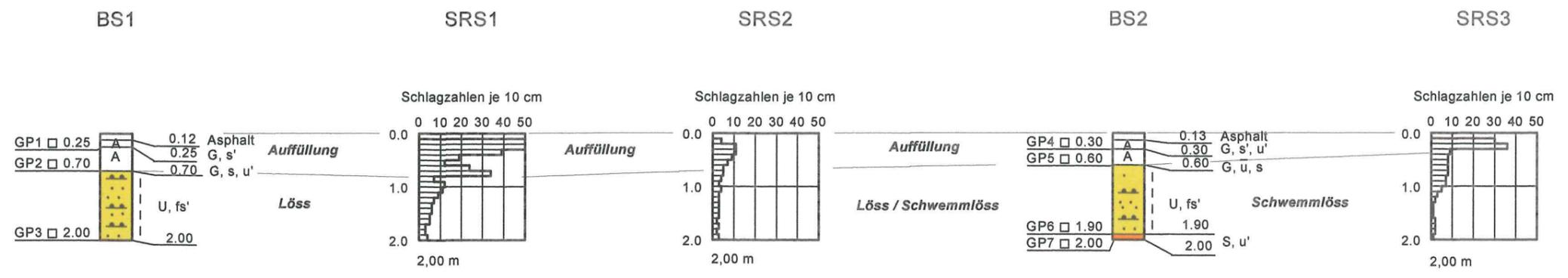
Betreff: Datenauszug

Bearbeiter: Kalefeld (packeiser-mueller)



Maßstab: 1:2.796

Datum: 12.02.2019



Anlage 2.1

Gemeinde Kalefeld

Ortsdurchfahrt Kalefeld OT Sebexen, Gandersheimer Straße
- Baugrunderkundung -

SCHNITT - SCHEMA I

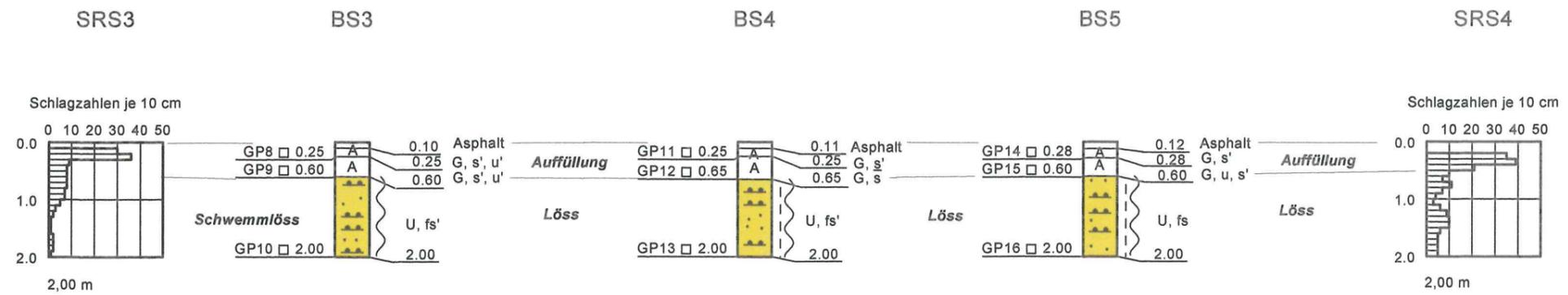
**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**

Raseweg 4
Tel.: 0551/50540-0

37124 Rosdorf
Fax: 0551/50540-22

Maßstab: 1 : 100

Proj.Nr.: 20/4566/01/19



Anlage 2.2

Gemeinde Kalefeld

Ortsdurchfahrt Kalefeld OT Sebexen, Gandersheimer Straße
- Baugrunderkundung -

SCHNITT - SCHEMA II

**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**

Raseweg 4
Tel.: 0551/50540-0

37124 Rosdorf
Fax: 0551/50540-22

Maßstab: 1 : 100

Proj.Nr.: 20/4566/01/19